
Gesetz über den kantonalen Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg ¹

(Änderung vom 20. Oktober 2010)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 8 des Gesetzes über den kantonalen Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. Mai 1999 über den kantonalen Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg² wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 und 5 (neu)

⁴Dem Regierungsrat wird für die Errichtung eines Container-Provisoriums für zusätzliche Arbeitsräumlichkeiten ein Verpflichtungskredit von 1.23 Mio. Franken eingeräumt.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 der Kantonsverfassung³ unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Xaver Schuler
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 250.110.

² GS 20-1.

³ SRSZ 100.000.